



Auskunft erteilt
Frau Hüther

Neighbours by Dorint
Aachener Str. 1053-1055
50858 Köln

Durchwahl-Nr. 0221 5734-2216
Zimmer 229

~~Frist: bis zum 02.03.2020~~

Steuernummer / Aktenzeichen 223/5914/0476 VBZ 64
Datum 31.01.2020

Feststellungsbescheid § 60a AO

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO, der Ihnen die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO bestätigt.

Nachfolgend füge ich einige zusammengefasste erste Informationen zur Erstellung aller künftigen Steuererklärungen für Ihren Verein (*gilt auch für andere gemeinnützige Körperschaften (z.B.: Stiftungen, gGmbH's) bei.*

Diese und weitere Informationen können, über den Broschüren Service des Finanzministeriums als Datensammlung oder Arbeitshilfe, z.B.: „Der Verein“ oder „Vereine & Steuern - Arbeitshilfen für Vereinsvorstände und Mitglieder“ abgerufen werden. (Eingabe ins Feld: Stichwortsuche = Vereine)

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/staatskanzlei>

Ich bitte die erste Steuererklärung im Jahr 2021 für das Jahr 2019 + 2020 , inkl. aller notwendigen Unterlagen einzureichen. Hierfür lege ich Ihnen anbei ein paar zusammengestellte Informationen, mit der Bitte um Beachtung.

Ich empfehle Ihnen diese Unterlagen gut durchzuarbeiten und bei einem Bearbeiter Wechsel innerhalb des Vereins, immer weiter zu reichen.

Sollten hinsichtlich der Besteuerung von Vereinen weitere Fragen aufkommen ist das Internet eine gute „Anlaufstelle“.

Für Ihre Arbeit in der Stiftung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Dienstgebäude
Haselbergstr. 20
50931 Köln
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon 0221 5734-0
Telefax 0800 10092675223
Telefax Ausland 0049 221 5734-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 08:00-12:00 Uhr Telefon ganztätiglich außer
Di. 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung

BBk Köln
IBAN DE81 3700 0000 0037 0015 23
BIC MARKDEF1370

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hüther

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Neighbours by Dorint

Aachener Str. 1053-1055
50858 Köln**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO****Feststellung**

Die Satzung	<input type="checkbox"/> der vorgenannten Körperschaft	<input checked="" type="checkbox"/> der Körperschaft
Neighbours by Dorint (Bezeichnung der Körperschaft)		
in der Fassung vom 28.10.2019 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.		

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz
---------------------	--

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert	<input checked="" type="checkbox"/> mildtätige Zwecke	<input type="checkbox"/> kirchliche Zwecke
<input checked="" type="checkbox"/> folgende gemeinnützige Zwecke:		
Förderung des Wohlfahrtswesens		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 9 AO)
Förderung der Volks- und Berufsbildung		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO)
Förderung des Sports		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 21 AO)
Förderung des traditionellen Brauchtums		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 23 AO)
Förderung der Jugend- und Altenhilfe		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung

--

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.